

Einfache Anfrage Reimann-Wil: «Umsetzung Öffentlichkeitsprinzip

Bemerkung:

Mit dem neuen Ratsinformationssystem wird staatliches Handeln transparenter. Aber ein neues Ratsinformationssystem bedeutet nicht, wie dies nun mehrfach verkündet worden ist, dass damit einfach auch das Öffentlichkeitsprinzip umgesetzt worden ist. Die Umsetzung des im Art. 60 der neuen Kantonsverfassung verankerten Öffentlichkeitsprinzips lässt zu wünschen übrig und kommt nur schleppend voran.

Nach diesem Verfassungsartikel informieren die Behörden von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen. Auch schreibt die Verfassung vor, dass das Gesetz die Informationsverbreitung und den Zugang zu amtlichen Informationen regle. In der Praxis ist es allerdings für die Bürger trotzdem schwierig, an die gewünschten Informationen zu kommen. Oft werden Informationen – obwohl schützenswerte Interessen offensichtlich nicht bestehen – zurückgehalten. Klare gesetzliche Ausführungsbestimmungen – die das Informationsrecht der Bürgerinnen und Bürger sichern – fehlen in weiten Bereichen.

Das so genannte Öffentlichkeitsprinzip verleiht jeder Person das Recht, amtliche Akten einzusehen, ohne ein besonderes Interesse nachweisen zu müssen. Das Recht auf Zugang wird nur eingeschränkt oder verweigert, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Das Öffentlichkeitsprinzip schafft Transparenz, die eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung demokratischer Rechte ist. Mit dem Öffentlichkeitsprinzip erhält jedermann das grundsätzliche Recht, Informationen einzusehen. Derjenige, der Einsicht nehmen will, muss dies nicht begründen, sondern die Verwaltung hat die allfällige Verweigerung zu begründen. Die Vorteile dieses Prinzips sind offensichtlich und bedürfen daher einer raschen und unmissverständlichen Umsetzung durch die St.Galler Regierung.

Der Umfang und das Verfahren im Kanton St.Gallen sind dringend durch ein Spezialgesetz klar zu regeln, womit eine praktikable Lösung geschaffen werden kann, welche die staatliche Tätigkeit nicht behindern wird und das in der Verfassung verankerte Informationsrecht der Bürgerschaft sichert. In diversen anderen Kantonen und beim Bund wurden spezielle Öffentlichkeitsprinzip-Gesetze geschaffen.

Ich bitte in diesem Zusammenhang die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Stehen Regierung und Verwaltung hinter den Grundsätzen des Öffentlichkeitsprinzips?
2. Warum wird das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton St.Gallen nur verzögert und halbherzig umgesetzt?
3. Wie sehen die weiteren Schritte aus, um das in Art. 60 KV verankerte Öffentlichkeitsprinzip rasch, glaubwürdig und effizient umzusetzen?
4. Ist ein Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung – wie dies in anderen Kantonen auch geschaffen worden ist – in Vorbereitung? Falls ja, wann liegt voraussichtlich ein konkreter Entwurf vor? Falls nein, warum nicht?»

4. Juli 2006

Reimann-Wil